



Rundschreiben

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Ihnen wieder alle notwendigen und aktuellen Informationen rund um die Zusatzversorgung bereitstellen.

Dabei geht es sowohl um Termine zum Jahresende, als auch um wichtige Informationen für das kommende Jahr.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Zusatzversorgungskasse

**Zusatzversorgungskasse
Thüringen**

Steile Hohle 6
06556 Artern

Wir sind für Sie da!

Web: www.meine-zvk.de
Mail: zvk@kvt-zvk.de
Tel.: 03466 / 3364 - 85
Fax: 03466 / 3364 - 55

Sprechzeiten

Mo – Fr 08:30 - 12:00 Uhr
Mo, Mi 13:30 - 16:00 Uhr
Di, Do 13:30 - 17:00 Uhr

Jederzeit als PDF:



Der Inhalt:

| | |
|--|----------|
| 1 Betriebsrentenstärkungsgesetz | 2 |
| 2 Hinweise zum Jahreswechsel | 3 |
| 3 Hinweise zu Zahlungen im neuen Jahr für 2017 .. | 4 |
| 4 Fortbildungsprogramm 2018 | 4 |
| 5 ZVK vor Ort | 4 |
| 6 Erreichbarkeit zum Jahresende | 5 |

1 Betriebsrentenstärkungsgesetz

Zum 01.01.2018 tritt das Betriebsrentenstärkungsgesetz in Kraft. Hieraus ergeben sich für Mitglieder und Versicherte wichtige Änderungen.

a) Steuerfreier Zusatzbeitrag und Pauschalversteuerung (§ 3 Nr. 63 EStG und § 40 b EStG a.F.)

Beiträge zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung bei einer Pensionskasse sind künftig bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung steuerfrei. Der Zusatzbeitrag kann also statt bisher zu 4 % ab 2018 bis zu 8 % steuerfrei gezahlt werden.

Im Gegenzug entfällt der zusätzliche steuerfreie Betrag von 1.800 €, welcher bisher für ab dem 01.01.2005 geschlossene Verträge galt.

Die pauschale Versteuerung von Beiträgen nach § 40 b EStG a.F. bis zu 1.752 € jährlich ist weiterhin möglich. Voraussetzung dafür ist, dass vor dem 01.01.2018 für den Beschäftigten mindestens einmal ein nach § 40 b EStG a.F. pauschal versteuerter Beitrag zum Aufbau einer kapitalgedeckten Altersversorgung an eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung geleistet wurde. Diese Voraussetzung ist personenbezogen, gilt lebenslang und wird z.B. von Arbeitgeberwechseln nicht beeinflusst. Nach § 40 b EStG a.F. pauschal versteuerte Beiträge sind jedoch auf den neuen steuerfreien Höchstbetrag von 8 % anzurechnen.

Wichtiger Hinweis: Die Sozialversicherungsfreiheit von Beiträgen nach § 3 (63) EStG bleibt weiterhin auf 4 % der Beitragsbemessungsgrenze beschränkt.

b) Neuer BAV-Förderbetrag nach § 100 EStG

Mit § 100 EStG wird ein neuer Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung (BAV-Förderbetrag) eingeführt. Er soll den Verbreitungsgrad der betrieblichen Altersversorgung von Arbeitnehmern mit unterdurchschnittlichen Einkommen erhöhen.

Der BAV-Förderbetrag wird für Beiträge des Arbeitgebers in eine kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung gewährt, welche dieser zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn für Arbeitnehmer mit geringem Einkommen leistet. Hierzu zählen Beschäftigte, die im ersten Dienstverhältnis nicht mehr als 2.200 € steuerpflichtiges Monatseinkommen beziehen.

Gefördert werden Beiträge von mindestens 240 € und höchstens 480 € im Kalenderjahr. Der staatliche Zuschuss beträgt 30 % des zusätzlichen Arbeitgeberbeitrages.

Die Auswirkungen einer Inanspruchnahme des BAV-Förderbetrages auf die Zusatzversorgung – insbesondere auf das Meldewesen – werden derzeit intensiv geprüft. Über das Ergebnis werden wir Sie selbstverständlich umgehend informieren und ggf. unser Beratungs- und Schulungsangebot erweitern.

c) Höhere Grundzulage ab 2018

Die jedem Versicherten im Nettomodell der Pflichtversicherung zustehende Grundzulage erhöht sich ab 2018 von 154 auf 175 Euro im Jahr. Die Erhöhung gilt natürlich auch für Grundzulagen die im Rahmen einer Freiwilligen Versicherung mit Riesterförderung in Anspruch genommen werden.

d) Keine Beiträge mehr auf Riester-Renten der betrieblichen Altersversorgung

Ab 2018 unterliegen betriebliche Riester-Renten nicht mehr der Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung. Insofern erfolgt eine Gleichstellung mit den seit jeher beitragsfreien Renten aus privat abgeschlossenen Riester-Verträgen. Das gilt sowohl für Betriebsrenten aus einer Freiwilligen Versicherung mit Riesterförderung als auch für Betriebsrentenanteile aus entsprechender finanzierten Beiträgen der Pflichtversicherung.

Die Inanspruchnahme der Riesterförderung in der Zusatzversorgung insgesamt und die Nutzung des Nettomodells in der Pflichtversicherung werden durch diese Änderung nochmals attraktiver.

2 Hinweise zum Jahreswechsel

a) Jahresmeldung 2017

Wie bereits in den vergangenen Jahren erfolgreich praktiziert, ist der Termin für die Abgabe der Jahresmeldungen 2017 der **31. Januar 2018.**

Wir bitten Sie dringend, die Meldungen bis zu diesem Tag vollständig an uns zu übermitteln.

Fehlerhafte Meldungen gelten nach wie vor als nicht eingegangen. Bei Erhalt einer Fehlermeldung ist eine neue, vollständige Meldung zu übermitteln.

Ende Januar 2018 werden wir die **Zahlungsübersichten des Jahres 2017** getrennt nach Umlage und Zusatzbeitrag an Sie versenden. Bitte überprüfen Sie diese auf die korrekte Buchung Ihrer Zahlungen.

b) Jahresabrechnung in digitaler Form

Alle angemeldeten Nutzer der Mitglieder-Lounge auf unserer Internetseite können die Jahresabrechnung in digitaler Form erhalten.

Die Daten werden wir Ihnen in diesem Fall als Excel- und PDF-Dateien im Datenzentrum Ihrer Lounge zur Verfügung stellen und diese auch dauerhaft dort für Sie vorhalten.

Wenn Sie diesen Service künftig – auch schon für die Abrechnung 2017 – nutzen wollen, setzen Sie uns darüber bitte zeitnah in Kenntnis.

c) Finanzierung und sonstige Rechengrößen 2018

Der Umlagesatz bleibt gemäß dem vom Kassenausschuss beschlossenen Finanzierungskonzept auch in 2018 bei 1,1 %. Der Zusatzbeitrag beläuft sich weiterhin auf 4,0 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes.

Einen Überblick über weitere Rechengrößen, welche für die Zusatzversorgungskasse Thüringen relevant sind, finden Sie in der Anlage 1 dieses Rundschreibens.

d) Fristen laufen ab

Die Frist für die Beantragung der Riester-Zulage für das Jahr 2015 endet am 31. Dezember 2017.

Das gilt sowohl für nach dem Nettomodell entrichtete Arbeitnehmeranteile in der Pflichtversicherung als auch für Beiträge zur Freiwilligen Versicherung als Riester-Rente.

Beitragszahlungen, für welche die Förderung 2017 in Anspruch genommen werden soll, sind nur noch bis zum 31.12.2017 (Tag der Gutschrift der ZVK) möglich. Ab dem 01.01.2018 eingehende Zahlungen werden dem folgenden Kalenderjahr zugeordnet.

3 Hinweise zu Zahlungen im neuen Jahr für 2017

Im Jahr 2018 durchgeführte Überweisungen, welche noch das Jahr 2017 betreffen, sind mit den Buchungsschlüsseln für Vorjahre zu kennzeichnen. Andernfalls werden die Zahlungen dem laufenden Jahr zugeordnet. Bitte nutzen Sie für derartige Zahlungen die folgenden verbindlichen Verwendungszwecke:

| | |
|---------------|--------------------------------------|
| Umlage | Mitgliedsnummer-AS-BS-1110 21 |
| Zusatzbeitrag | Mitgliedsnummer-AS-BS-1120 21 |

Für alle Fragen im Zusammenhang mit dem Zahlungsverkehr zwischen Ihnen und unserem Haus stehen Ihnen Frau Sorgler (03466 / 3364 - 32) und Frau Ingber (03466 / 3364 - 36) gern zur Verfügung.

4 Fortbildungsprogramm 2018

Auch im kommenden Jahr bieten der Kommunale Versorgungsverband Thüringen und seine Zusatzversorgungskasse (ZVK) Fortbildungsmöglichkeiten an.

Für den Bereich der ZVK empfehlen wir

- das **Basisseminar** und den
- **Workshop „Meldewesen“**.

Unser aktuelles Fortbildungsprogramm finden Sie auf unserer Website im Bereich Arbeitgeber oder direkt unter **Fortbildung.kvt-zvk.de**. Hier besteht die Möglichkeit, sich online für die Seminare anzumelden.

5 ZVK vor Ort

Das Betriebsrentenstärkungsgesetz bringt Ihren Beschäftigten verbesserte Förderungen und neue Möglichkeiten ihre betriebliche Altersversorgung zu gestalten. Daraus ergeben sich zugleich neue Fragen, bei deren Beantwortung sie jederzeit auf unser Informations- und Beratungsangebot zurückgreifen können.

a) **Informationsveranstaltungen**

In kurzen, vorher thematisch abgestimmten Vorträgen liefern wir dabei mit Hilfe von Präsentationen Antworten auf alle wichtigen Fragen der Versicherten. Darüber hinaus stehen wir im Anschluss Ihren Beschäftigten natürlich Rede und Antwort.

Der Vortrag „**Brutto- oder Netto-Modell? Wie soll ich mich entscheiden?**“ ist dabei sicher bestens geeignet, Ihre Beschäftigten zu informieren.

Haben Sie Interesse, genügt eine E-Mail mit der Nennung von zwei konkreten Wunschtermin-Vorschlägen an s.weber@kvt-zvk.de. Wir setzen uns daraufhin umgehend mit Ihnen in Verbindung.

b) **Personalversammlungen mit der ZVK**

Immer wieder darf sich die ZVK im Rahmen von Personalversammlungen vorstellen. Nutzen auch Sie die Gelegenheit, einen Großteil der Beschäftigten versammelt zu haben, um die neuesten Entwicklungen in der betrieblichen Altersvorsorge des öffentlichen Dienstes vorzustellen bzw. einen Überblick über unsere Leistungen zu geben.

Unsere speziell hierfür entwickelten Präsentationen können flexibel jedem Zeit-/Ablaufplan angepasst werden. Selbstverständlich kann auch in diesem Rahmen eine Fragerunde angeschlossen werden.

c) **Beratungstage**

Gern führen wir in Ihrem Haus Beratungstage durch. Hier beraten wir Ihre Beschäftigten einzeln und persönlich zu allen Themen rund um die Zusatzversorgung und klären Fragen zum Rentenkonto, zum Versicherungsverlauf oder individuelle Anliegen des Versicherten.

Ein Beratungstag wird vorab ausführlich mit Ihnen abgestimmt. Erfahrungsgemäß nimmt ein Beratungsgespräch ca. 20 min in Anspruch. Besonders empfehlenswert und praktisch bewährt ist auch die Kombination mit einem Beratungstag der Deutschen Rentenversicherung.

Alle unsere Angebote sind selbstverständlich kostenfrei.

Die Technik wird durch uns gestellt. Haben Sie (oder Ihre Personalvertretung) Interesse an unseren Angeboten, wenden Sie sich bitte an Herrn Weber unter 03466 / 3364 - 75.

6 Erreichbarkeit zum Jahresende

Auch im ausklingenden Jahr 2017 sind wir zwischen den Feiertagen während unserer bekannten Servicezeiten wie gewohnt für Sie da. Für die vertrauensvolle und erfolgreiche Zusammenarbeit möchten wir uns an dieser Stelle ganz herzlich bei Ihnen bedanken.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Kolleginnen und Kollegen ein frohes Weihnachtsfest, besinnliche Feiertage und alles Gute für ein gesundes und erfülltes Jahr 2018.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Zusatzversorgungskasse Thüringen

Allgemein

| | |
|---|--|
| Umlagesatz | 1,1 % |
| Zusatzbeitrag | 4 % (2 % AN-Anteil und 2 % AG-Anteil bei Bindung an den ATV-K) |
| Max. Betrag des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes (§ 62 Abs. 2 Satz 3 der Satzung) | 14.500,- € 29.000,- € (einschl. Sonderzahlung) |
| Grenzbetrag für zusätzliche Umlage (§ 76 der Satzung) | 7.342,28 € 10.284,33 € (im Monat der Zuwendung/JSZ) |

Steuer

| | |
|--|---|
| Steuerfreie Umlage | 1.560,- € jährlich bzw. 130,- € monatlich bei Verwendung Verteilmodell |
| Grenzen für pauschale Versteuerung der Umlagen (§ 40 b EStG n. F.) | 89,48 € monatlich für tarifgebundene Arbeitgeber 146,- € monatlich bzw. 1.752,00 € jährlich für nicht tarifgebundene Arbeitgeber |

Riester

| | |
|---|--|
| Mindesteigenbeitrag für volle Riesterförderung (nach § 86 EStG) | 4 % der sozialversicherungspflichtigen Einnahmen des Vorjahres |
| Riester-Grundzulage (§ 84 EStG) | 175 € + 200 € (einmalig ab 2008 für alle bis zum 25. Lj.) |
| Riester-Kinderzulage | 185 € 300 € für ab 2008 geborene Kinder |
| Sockelbeitrag Riester (Mindestens vom Versicherten selbst aufzubringender Beitrag nach § 86 EStG) | 60 € pro Jahr |
| Max. steuerlich förderfähiger Betrag bei Riester (Sonderausgabenabzug nach § 10 a EStG) | 2.100 € |

Entgeltumwandlung

| | |
|--|--|
| Grenze für Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit des Zusatzbeitrages (§ 3 Nr. 63 EStG) | 3.120 € zusätzlich 3.120 € steuerfrei (nicht sozialversicherungsfrei) |
| Mindestbeitrag Entgeltumwandlung (1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV) | 228,38 € jährlich |